

Anfrage NEOS - eingelangt: 23.2.2021 - Zahl: 29.01.147

Anfrage des LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS

Herrn Landesrat Christian Gantner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 23.02.2021

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: VBG Vorarlberg Fleisch GmbH – Alleingang des Landwirtschaftskammerpräsidenten statt breiter Einbindung im Sinne Vorarlbergs Bäuerinnen und Bauern?

Sehr geehrter Herr Landesrat,

Wahlkampfzeiten sind für wahlwerbende Personen immer eine herausfordernde Zeit. Das gilt im Speziellen auch für die aktuell laufende Landwirtschaftskammerwahl. Offenbar in der Hoffnung, Stimmen zu gewinnen bzw. in der Angst diese zu verlieren, wurden gerade – Hals über Kopf – neue Konzepte präsentiert und für die eigene Zielgruppe scheinbar attraktive Vorschläge gemacht. Fragen der Umsetzbarkeit, Finanzierung und auch notwendige Vorarbeiten wurden, so scheint es, vorerst einmal hintangestellt. Der ehemalige Wiener Bürgermeister Michael Häupl meinte zu solchen Schnellschüssen einmal: "Wahlkampf ist die Zeit der fokussierten Unintelligenz."

Neue Pläne für "Schlachthof Dornbirn"-Nachfolge

Vergangene Woche präsentierte der Präsident der Vorarlberger Landwirtschaftskammer und Spitzenkandidat des Bauernbundes Josef Moosbrugger eine Nachfolgelösung für den Schlachthof Dornbirn. Bemerkenswert daran war die deutliche Absage an einen (Landes-)Schlachthof. Stattdessen soll es eine Kooperation mit einem privaten Unternehmen geben. Diese Ankündigung einer Kooperation ist aus zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Einerseits hat sich der Vorarlberger Landtag mehrfach einstimmig zur Errichtung eines (Landes-)Schlachthofes (bzw. deren umfassenden Prüfung) bekannt.¹²³ Andererseits – und das wiegt wesentlich schwerer – ist fraglich, inwiefern die kammereigene Unternehmung "VBG Vorarlberg Fleisch GmbH" über diesen wahlkampfbedingten Schnellschuss informiert war, oder ob sie vielmehr vom Landwirtschaftskammerpräsidenten und gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzenden vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.

Dass es sich offenbar um einen Schnellschuss handelte, zeigt das diffuse Bild der Idee, das sich von Medienberichterstattung zu Medienberichterstattung unterschied. In der Presseaussendung der Landespressestelle war sehr wenig über die konkrete Kooperationsform und die Zukunft der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH in diesem

¹ [http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/B9BAB99A0B411714C125828100547E13/\\$FILE/402018.pdf](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/B9BAB99A0B411714C125828100547E13/$FILE/402018.pdf)

² [http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/225DECDDAA5855EDC12583A5005765C9/\\$FILE/172019.pdf](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/225DECDDAA5855EDC12583A5005765C9/$FILE/172019.pdf)

³ [http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/BC984F53DAD510AAC1258554002F3611/\\$FILE/332020%20Regionalität%20bringt%20Sicherheit%20-%20Versorgung%20mit%20regionalen%20Lebensmitteln%20forcieren.pdf](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/BC984F53DAD510AAC1258554002F3611/$FILE/332020%20Regionalität%20bringt%20Sicherheit%20-%20Versorgung%20mit%20regionalen%20Lebensmitteln%20forcieren.pdf)

Zusammenhang zu lesen.⁴ In der Kronen Zeitung waren die Pläne für eine Kooperation schon wesentlich detaillierter: "Eine Gesellschaft oder Genossenschaft soll für den Schlachtbetrieb verantwortlich zeichnen, Verarbeitung, Vermarktung und Verkauf sei weiter Sache des privaten Partners."⁵ Auch gegenüber den Vorarlberger Nachrichten wurde konkreter auf das Kooperationsmodell eingegangen. Beim öffentlichen Schlachthof solle (wie bereits am Standort Dornbirn) lediglich die Schlachtung verbleiben. Die Rolle der neu gegründeten VBG Vorarlberg Fleisch GmbH wird dabei betont. Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung sei hingegeben die Kooperation mit dem privaten Betrieb angedacht.⁶

Bedeutung der Ankündigungen für die Vorarlberg Fleisch GmbH

Bei der geplanten Kooperation handelt es sich um eine weitreichende Entscheidung. Nicht nur die Vorarlberger Bäuerinnen und Bauern sind davon betroffen, sondern auch die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH selbst. Wahlkampfwirksam wurden hier Entscheidungen medial vorweggenommen, die jedenfalls einer umfassenden Information, Einbeziehung und Entscheidungsfindung durch den Aufsichtsrat der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH bedurft hätten. Der Aufsichtsrat hat hier eine entscheidende Rolle. Die Besetzung des Aufsichtsrates hat eine gute Grundlage geschaffen, um wichtige Entscheidungen auf eine breite Basis zu stellen. Mit einer breiten Einbindung ist sichergestellt, die besten Ideen gemeinsam zu entwickeln, voranzutreiben und so auch die besten Lösungen für Vorarlbergs Bäuerinnen und Bauern umzusetzen.

Ob eine Einbeziehung in diesem Fall stattgefunden hat, ist fraglich. Die Anfrage "Landwirtschaft braucht verlässliche Strukturen – Wie sieht die Nachfolgelösung für den Schlachthof Dornbirn wirklich aus?" (29.01.145) dürfte Ausdruck einer unzureichenden Information des Aufsichtsrates sein. Das unterstreicht den aus der Zeit gefallenen Führungsstil, der von Seiten des Landwirtschaftskammerpräsidenten an den Tag gelegt wird. Statt auf eine breite Einbindung und Diskussion im Aufsichtsgremium zu setzen, entsteht nämlich der Eindruck, dass der Kammerpräsident auf eigene Faust einfach Tatsachen schaffen wollten, um damit auch den Aufsichtsrat unter Zugzwang zu bringen.

Die Einsetzung bzw. die Besetzung des Aufsichtsrates verkäme damit zu reiner Show, um den Eindruck einer transparenten und breitgetragenen Umsetzung eines nachhaltigen Schlachtbetriebes in Vorarlberg zu erwecken. Überraschend wäre dieses Vorgehen aber nicht: die aktuellen Berichte des Landes-Rechnungshofes unterstreichen die Defizite der Landwirtschaftskammer im Bereich der Führung und des Betriebs von Gesellschaften und anderen Unternehmungen.

Interesse des Landes

Das Land Vorarlberg hat umfassende Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Landwirtschaftskammer und Möglichkeiten zur Einsicht. Auch die Führung und Beteiligung an Unternehmen, wie der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH als 100%-Tochter der Landwirtschaftskammer, bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Vergangene Zahlungen des Landes für den Betrieb des Schlachthofes Dornbirn, allfällige Unterstützungsleistungen für die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH und der (inzwischen

⁴ <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-63402.html>

⁵ <https://www.krone.at/2342716>

⁶ <https://www.vn.at/vorarlberg/2021/02/21/moosbrugger-fordert-eine-schaerfere-herkunftskennzeichnung.vn>

zurückgelegte) Sitz von Ihnen, Herr Landesrat Gantner, im Aufsichtsratsrat der Gesellschaft unterstreichen das Interesse des Landes.

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Auf welcher Entscheidungsgrundlage basiert die Genehmigung des Betriebs der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH durch die Vorarlberger Landesregierung?
2. Seit wann ist die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH nun aktiv, und welche konkreten Maßnahmen wurden seitdem gesetzt?
3. Welche Einsichtnahme- und Kontrollmöglichkeiten bestehen von Seiten der Landesregierung gegenüber der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH?
4. Waren Sie als (nunmehr ehemaliges) Mitglied des Aufsichtsrates oder in anderer Form in die Pläne des Aufsichtsratsvorsitzenden der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH bzw. des Landwirtschaftskammerpräsidenten über eine mögliche Kooperation mit der Firma Walser eingebunden? Wenn ja, seit wann und inwiefern?
5. Wurden auch andere Betreiber- und Kooperationsmodelle, als das nun kommunizierte mit der Firma Walser, geprüft und wenn ja, von wem und mit welchem konkreten Ergebnis? Wurde der Aufsichtsrat hierüber in Kenntnis gesetzt?
6. War für Sie als (nunmehr ehemaliges) Mitglied des Aufsichtsrates und zuständiger Landesrat die Einbindung, Information und Beschlussfassung über die Entscheidung der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH, sich auf eine Kooperation mit Walser zu konzentrieren und dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu kommunizieren (die Kommunikation erfolgte immerhin über die VLK) ausreichend und der Geschäftsordnung entsprechend gegeben?
 - a. Wenn nein, inwiefern hatten Sie die Einbindung, Information und Beschlussfassung so weitreichender Entscheidungen aller Mitglieder des Aufsichtsrates eingefordert?
 - b. Wenn ja, inwiefern wurden geschäftsordnungsmäßig festgelegte Verschwiegenheitsklauseln eingehalten?
 - c. Wenn ja, inwiefern wurden die geschäftsordnungsmäßig notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Entscheidungen der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH eingehalten?
7. Inwiefern stellt die Landesregierung sicher, dass (eingangs genannte) Beschlüsse des Vorarlberger Landtages auch in Kammer-Unternehmungen umgesetzt werden?
8. In welchem Umfang und wofür erhielt die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH von Seiten des Landes bislang allfällige Investitions- bzw. Betriebskostenzuschüsse, oder sonstige direkte bzw. indirekte Zahlungen?
9. In welchem Umfang erhielten frühere Betreiber des Schlachtbetriebes am Schlachthof Dornbirn von Seiten des Landes Investitions- bzw. Betriebskostenzuschüsse, oder sonstige direkte bzw. indirekte Zahlungen? Bitte um Aufschlüsselung der Zuschüsse pro Betriebsjahr.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

Bregenz, am 11. März 2021

Herrn
LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
Landtagsklub – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: VBG Vorarlberg Fleisch GmbH – Alleingang des Landwirtschaftskammerpräsidenten
statt breiter Einbindung im Sinne Vorarlbergs Bäuerinnen und Bauern?

Bezug: Ihre Anfrage vom 24.02.2021, Zl. 29.01.147

Sehr geehrter Herr LAbg. Gasser,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich
wie folgt Stellung:

**1. Auf welcher Entscheidungsgrundlage basiert die Genehmigung des Betriebs der VBG
Vorarlberg Fleisch GmbH durch die Vorarlberger Landesregierung?**

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der
Landesregierung hat die Landwirtschaftskammer Vorarlberg am 28.08.2020 gemäß § 30
Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes die Genehmigung des folgenden, im
Umlaufwege gefassten Beschlusses der Landwirtschaftskammer-Vollversammlung
beantragt:

*Soll die LK Vorarlberg eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von
€ 35.000,-- gründen, die eine Schlacht- und Zerlegeeinrichtung zur
Fleischverarbeitung und Fleischvermarktung betreibt, bzw. sich an einer
Gesellschaft beteiligen, die eine Schlacht- und Zerlegeeinrichtung zur
Fleischverarbeitung und Fleischverarbeitung betreibt?*

Gemäß § 30 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes bedürfen folgende Beschlüsse der Landwirtschaftskammer der Genehmigung durch die Landesregierung:

- Verordnungen der Landwirtschaftskammer,
- Beschlüsse, die die Führung von oder die Beteiligung an Unternehmungen (§ 1 Abs. 3) zum Inhalt haben,
- Beschlüsse über die Dienstordnung (§ 23 Abs. 3).

Die Landwirtschaftskammer unterliegt hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht der Landesregierung.

Die Landesregierung hat die Aufsicht dahin auszuüben, dass die Landwirtschaftskammer die Gesetze und Verordnungen sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt (Kriterien für die Aufsicht (§ 29 Landwirtschaftskammergesetz).

Der Antrag auf Genehmigung des Umlaufbeschlusses wurde ergänzt durch einen Businessplan, der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in mehreren Gesprächen detailliert besprochen wurde.

Mit Bescheid vom 23.09.2020 wurde der im Umlaufwege gefasste Beschluss der Landwirtschaftskammer-Vollversammlung durch die Vorarlberger Landesregierung mit der Maßgabe aufsichtsbehördlich genehmigt, dass die Landwirtschaftskammer Vorarlberg beim Betrieb des Unternehmens die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat.

Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wird die Notwendigkeit der Sicherung der Schlachtstätte von allen im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien einhellig unterstützt.

Infolge der nahenden Beendigung des Schlachtbetriebes durch die Fa. Fetz, konnten keine Interessenten gefunden werden, die an einer Weiterführung interessiert waren. Einzig die Landwirtschaftskammer Vorarlberg war bereit, das Risiko der Gründung einer Firma zur Sicherung des Schlachtbetriebes in Dornbirn auf sich zu nehmen und legte ein entsprechendes Konzept vor. Auf dieser Basis folgte die Beurteilung, Beschlussfassung und aufsichtsbehördliche Genehmigung.

- 2. Seit wann ist die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH nun aktiv, und welche konkreten Maßnahmen wurden seitdem gesetzt?**
- 7. Inwiefern stellt die Landesregierung sicher, dass (eingangs genannte) Beschlüsse des Vorarlberger Landtages auch in Kammer-Unternehmungen umgesetzt werden?**

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer Vorarlberg stellt die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH seit dem 01.11.2020 die Schlachtkapazität am Standort Schlachthofstraße 6 in Dornbirn für Schlachtungen zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Schlachtkapazitäten im Land entspricht mehreren Entschlüssen des Vorarlberger Landtages, wonach im Interesse des Tierschutzes und für eine gesicherte regionale Versorgung eine möglichst hohe Zahl an Schlachtungen in Vorarlberg erfolgen soll.

Seit 01.11.2020 wurden 650 Stück Großvieh, 1.282 Kälber, 438 Schweine und 445 Schafe im Schlachthof Dornbirn geschlachtet.

Um die erwähnten Beschlüsse des Vorarlberger Landtages auch im Kammerunternehmen entsprechend umzusetzen, war es der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ein großes Anliegen, dass auch alle im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien eine Person in den Aufsichtsrat namhaft machen konnten.

3. Welche Einsichtnahme- und Kontrollmöglichkeiten bestehen von Seiten der Landesregierung gegenüber der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurde zwischen der Vorarlberg Fleisch GmbH und dem Land Vorarlberg eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Grundlage für eine Gewährung von Beiträgen des Landes für die Aufrechterhaltung des Betriebes am Schlachthof in Dornbirn bzw. die Bereitstellung von Schlachtkapazitäten bildet

In dieser Vereinbarung vom 17.11.2020 verpflichtet sich die Vorarlberg Fleisch GmbH, bis Ende Mai 2021 dem Land Vorarlberg einen Zwischenbericht über den Geschäftsgang und die wirtschaftlichen Verhältnisse vom 01.11.2020 bis zum 30.04.2021 vorzulegen.

Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH dem Land Vorarlberg Rechnungen und Zahlungsbelege für Instandhaltungen und Reparaturen vorzulegen und gestattet dem Land und von ihm beauftragten Organen jederzeit eine Überprüfung der Sachverhalte und Unterlagen durch Besichtigungen vor Ort und die Einschau in dazugehörige Belege (z.B. Lieferscheine, Arbeitsberichte). Die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH hat hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Räumlichkeiten in der Schlachthausstraße 6, 6850 Dornbirn, zu gewähren und auf Verlangen Kopien von sachdienlichen Unterlagen bereitzustellen.

4. Waren Sie als (nunmehr ehemaliges) Mitglied des Aufsichtsrates oder in anderer Form in die Pläne des Aufsichtsratsvorsitzenden der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH bzw. des Landwirtschaftskammerpräsidenten über eine mögliche Kooperation mit der Firma Walser eingebunden? Wenn ja, seit wann und inwiefern?

Als für die Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Vorarlberger Landesregierung wurde ich vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg in der gegenständlichen Angelegenheit ab 01.11.2020 laufend über die beabsichtigten Schritte der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH informiert.

Laut Information der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wurde dem Aufsichtsrat der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH in der Aufsichtsratssitzung am 11.12.2020 über die schwierige Situation bei der Suche nach einer Nachfolgelösung für den Schlachthof Dornbirn berichtet und auch darüber, dass ein Neubau eines Schlachthofes aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Situation nicht möglich ist.

Weiters wurde berichtet, dass für die Errichtung bzw. Sicherstellung eines Schlachthofes nach Kooperationspartnern gesucht wird und es konkrete Interessenten gibt. Dabei wurde gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates auch der Name des Kooperationspartners genannt.

5. Wurden auch andere Betreiber- und Kooperationsmodelle, als das nun kommunizierte mit der Firma Walser, geprüft und wenn ja, von wem und mit welchem konkreten Ergebnis? Wurde der Aufsichtsrat hierüber in Kenntnis gesetzt?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wurden alle, die sich in irgendeiner Weise mit dem Thema „Schlachtsmöglichkeiten in Vorarlberg“ befassen und befasst haben, in mehreren Aufrufen seit Herbst 2018 z.B. über die „Ländle-Zeitung“ (wie Artikel am 10.05.2019), persönliche Schreiben (wie 19.12.2018, 26.04.2019, 28.05.2020, 25.06.2020), Informations- und Diskussionsveranstaltungen (wie 25.10.2018 im BSBZ Hohenems; 11.09.2019 Exkursion mit Interessenten nach Söll; 08.07.2020 in Bregenz) sowie zahlreiche persönliche Gespräche mit Metzgereien, die selber schlachten (wie 05.02.2019, 26.02.2019, 15.03.2019, 18.03.2019, 19.03.2019, 21.03.2019., 26.03.2019, 28.03.2019, 28.01.2020), dazu eingeladen, allein oder in Zusammenarbeit konkretes Interesse an einem Zukunftsprojekt für die Schlachtung im Land zu bekunden.

Die Resonanz auf alle diese Aktivitäten war sehr bescheiden und jedenfalls wurden keinerlei konkreten, umsetzbaren Projekte bzw. Initiativen vorgestellt.

Ausschlaggebend für vertiefende Gespräche mit dem nunmehr präsentierten Betrieb war die Tatsache, dass an dem genannten Betrieb in Meiningen Pläne für Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen mit vorhandenen Flächenreserven bestehen und am Betrieb auch eine Schlachteinrichtung vorhanden ist, die derzeit nur wenige Stunden pro Woche genutzt wird. Weiters lag die grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation vor, wenn die notwendigen Investitionen sich wirtschaftlich darstellen lassen und es klare Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnern gibt. Zudem ist und war der Betrieb in Meiningen bereits in der Vergangenheit ein starker Partner unserer Landwirtschaft, welcher der Regionalität eine hohe Bedeutung beimisst.

Die Entscheidung für die präsentierte Kooperation wurde auf Basis der Erkenntnis, dass ein Neubau eines Schlachthofes nicht wirtschaftlich darstellbar ist und dass es für öffentliche Förderungen enge beihilfenrechtliche Grenzen gibt, gefällt.

So ist laut Mitteilung der Abteilung Vermögensverwaltung im Amt der Landesregierung gemäß der über Auftrag der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung von der RM-Consult GmbH erstellten Expertise über die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebes eines Schlachthofes in Vorarlberg davon auszugehen, dass ein Schlachthof allein (ohne Partner bzw. zusätzliche Verarbeitungsschritte) in Vorarlberg nur sehr schwer wirtschaftlich betrieben werden kann und der Betrieb jedenfalls eines öffentlichen Zuschusses bedürfte. Dieser Zuschuss wäre laut jetzigem Wissensstand über der beihilfenrechtlich relevanten „De-minimis-Beihilfe“ von 200.000 Euro in drei Jahren. Laut Erstauskunft der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen im Amt der Landesregierung wäre diese Konstellation beihilfenrechtlich nicht haltbar.

Somit ist die Variante des Neubaus eines Schlachthofes durch das Land Vorarlberg und die Verpachtung an einen Betreiber aus beihilfenrechtlichen Gründen aller Voraussicht nach nicht möglich.

Ungeachtet dessen ist es wichtig, im Rahmen des Machbaren entsprechende Schlachtsmöglichkeiten im Land sicherzustellen.

Diese Entscheidung bzw. dieser Lösungsweg zur Sicherstellung von leistungsfähigen Schlachtsmöglichkeiten wurde nicht in einem Gremium getroffen, sondern ist von

Experten im Rahmen der Überlegungen zur Umsetzung eines neuen Schlachthofes im Zuge mehrerer Gespräche zwischen Politik, Verwaltung und Interessenvertretung empfohlen worden.

- 6. War für Sie als (nunmehr ehemaliges) Mitglied des Aufsichtsrates und zuständiger Landesrat die Einbindung, Information und Beschlussfassung über die Entscheidung der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH, sich auf eine Kooperation mit Walser zu konzentrieren und dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu kommunizieren (die Kommunikation erfolgte immerhin über die VLK) ausreichend und der Geschäftsordnung entsprechend gegeben?**
- a. Wenn nein, inwiefern hatten Sie die Einbindung, Information und Beschlussfassung so weitreichender Entscheidungen aller Mitglieder des Aufsichtsrates eingefordert?**
- b. Wenn ja, inwiefern wurden geschäftsordnungsmäßig festgelegte Verschwiegenheitsklauseln eingehalten?**
- c. Wenn ja, inwiefern wurden die geschäftsordnungsmäßig notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates für bestimmte Entscheidungen der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH eingehalten?**

Als für die Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Vorarlberger Landesregierung wurde ich vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg in der gegenständlichen Angelegenheit laufend über die beabsichtigten Schritte der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH informiert.

Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer Vorarlberg handelt es sich bei der vorgestellten möglichen Kooperation mit der Firma Walser um eine mögliche Variante zur Sicherung einer Schlacht- und Vermarktungsstruktur im Land.

Die Firma Walser zeigt Interesse an einer möglichen Kooperation im Betrieb eines Schlachthofes.

Ob die Umsetzung einer Kooperation zwischen VBG Vorarlberg Fleisch GmbH und der Firma Walser oder in einer anderen Form geschieht, ist noch nicht entschieden.

Die Information des Aufsichtsrates der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH über Gespräche mit der Firma Walser erfolgte am 11.12.2020. Dabei handelte es sich aber nicht um Gespräche zwischen der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH und der Firma Walser, sondern seitens der Landwirtschaftskammer Vorarlberg und der Firma Walser.

Wie die Kooperation aussieht ist noch nicht entschieden (z.B. Kooperation zwischen mehreren Firmen, ein Standortbetreiber mit Mietlösung, eine andere Firmenform, Genossenschaft ...).

Vorher sind noch verschiedene Fragen zu klären und den Gremien vorzulegen, damit eine Beschlussfassung möglich ist. Zur Erhebung wichtiger Grundlagen wurde daher eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Die Aufsichtsratsmitglieder der VBG Vorarlberg Fleisch GmbH sind laut Geschäftsordnung verpflichtet, über die Verhandlungen im Aufsichtsrat und über Angelegenheiten der Gesellschaft, von denen sie während ihrer Aufsichtsratsstätigkeit Kenntnis erlangen, nach außen hin Stillschweigen zu wahren, wenn dies vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die in der VLK vom 17.02.2021 über die mögliche Kooperation mit der Firma Walser veröffentlichten Inhalte waren nicht aufgrund der Tätigkeit im Aufsichtsrat, sondern aufgrund der aktiv und intensiv geführten Bemühungen der Landwirtschaftskammer Vorarlberg und des Landes Vorarlberg um die Herbeiführung einer Lösung und

Weiterführungsvariante für die Sicherung einer leistungsfähigen Schlachtstätte im Land bekannt. Somit liegt kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsklausel in der Geschäftsordnung vor.

Weder ist eine Entscheidung über die Partnerschaft noch den Standort erfolgt, aber es liegt endlich eine konkrete, realistische Variante für die Sicherung einer leistungsfähigen Schlachtstätte vor. Die Grundlagen- und Detailprüfung, Kostenanschätzung sowie Klärung der Art und Weise der Beteiligung von Interessente, haben zu erfolgen, damit eine Entscheidungsbasis für die Befassung der Gremien im Laufe des März 2021 vorliegt.

8. In welchem Umfang und wofür erhielt die VBG Vorarlberg Fleisch GmbH von Seiten des Landes bislang allfällige Investitions- bzw. Betriebskostenzuschüsse, oder sonstige direkte bzw. indirekte Zahlungen?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung hat die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Sitzung vom 17.11.2020 der Vereinbarung zwischen der Vorarlberg Fleisch GmbH und dem Land Vorarlberg zugestimmt und Herrn Landesrat Christian Gantner ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterfertigen. Gemäß dieser Vereinbarung wurde an die Vorarlberg Fleisch GmbH im Dezember 2020 der Betrag von 70.000 Euro für die Bereitstellung der Schlachtkapazitäten zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um eine Akontozahlung, die mit entsprechenden Rechnungen nachgewiesen werden muss.

9. In welchem Umfang erhielten frühere Betreiber des Schlachtbetriebes am Schlachthof Dornbirn von Seiten des Landes Investitions- bzw. Betriebskostenzuschüsse, oder sonstige direkte bzw. indirekte Zahlungen? Bitte um Aufschlüsselung der Zuschüsse pro Betriebsjahr.

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurden an das Einzelunternehmen Kaspar Fetz, Schlachthof Dornbirn, von Seiten des Landes Vorarlberg nachstehende Zahlungen geleistet. Grundlage für die Zahlungen waren die Leistungsvereinbarung über die vorübergehende Nutzung des Schlachthofes in Dornbirn, Schlachthausstraße 6, vom 22.12.2016 bzw. 11.01.2017, welche am 10.01.2017 von der Landesregierung beschlossen wurde, sowie nachfolgende Regierungsbeschlüsse für die zusätzlichen Landesbeiträge. Die Zahlungen erfolgten im Rahmen einer De-minimis Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013.

| Jahr | Gegenstand | Betrag (Euro) |
|------|---|---------------|
| 2017 | 1. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| | 1. Beitrag zu nachgewiesenen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen laut Leistungsvereinbarung | 29.836,72 |
| | 2. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| 2018 | 3. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |

| | | |
|------|---|-----------|
| | 2. Beitrag zu nachgewiesenen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen laut Leistungsvereinbarung | 23.271,64 |
| | 4. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| | Zusätzlicher Landesbeitrag 2018 | 55.000,00 |
| 2019 | 5. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| | 3. Beitrag zu nachgewiesenen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen laut Leistungsvereinbarung | 34.891,64 |
| | 6. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| 2020 | 7. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 9.500,00 |
| | 4. Beitrag zu nachgewiesenen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen laut Leistungsvereinbarung | 28.500,00 |
| 2021 | 8. Teilzahlung des jährlichen Pauschalbetrages für die Bereitstellung der Schlachtkapazität im Schlachthof in Dornbirn laut Leistungsvereinbarung | 10.000,00 |

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner